

Gleichstellungsstelle

App.: 2588

Az.: zö/bö

FD 20.4

z. H. Frau Alffen

h i e r

Sehr geehrte Frau Alffen,

ich habe mich mit den Stellungnahmen der Wirtschaftsagentur und dem Schriftverkehr auseinandergesetzt und komme zu dem Ergebnis, dass ich einem Entfall des § 12 M-GV-NMS im Falle der Wirtschaftsagentur nicht zustimmen kann.

Der § 12 M-GV-NMS ist eine grundsätzliche Regelung, diesbezüglich erfolgte auch durch Ratsbeschluss die Aufnahme in den Mustergesellschaftsvertrag. Daher sollte sie für alle Gesellschaften, ohne Ausnahme, gelten. Dies entspricht der auch von Ihnen ausgeführten Einheitlichkeit der Verträge.

Auch in einem kleinen Unternehmen sind Themen der Gleichstellung von großer Bedeutung. Beispielsweise sind „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ sowie die Erhöhung des Frauenanteils auf wichtigen Positionen für alle Unternehmen ein wichtiges Aufgabenfeld und betreffen hier auch alle Geschlechter.

Die Unternehmensgröße ist kein Indiz dafür, dass hier die Bedarfe an Gleichstellungsarbeit gedeckt sind.

Im Fall der Wirtschaftsagentur geht es um 5 Stunden Gleichstellung im Monat und somit einem Arbeitsanteil von 1,25 Stunden Gleichstellungsarbeit in der Woche.

Den Berichten von Frau Meyer und der Internetseite habe ich entnommen, dass zurzeit außer der Geschäftsführung und den Auszubildenden keine weiteren weiblichen Beschäftigten im Unternehmen tätig sind.

Aufgrund dieser Situation sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Geschäftsführung den Aufgabenbereich der Gleichstellung solange übernimmt, bis sich die personelle Verteilung verändert und sich der Frauenanteil erhöht hat.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Zöllner

Gleichstellungsbeauftragte